



TOP VIII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Gegen Doping im Leistungs- und Breitensport

EntschlieÙung

Auf Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache VIII - 33) fasst der 112. Deutsche Ärztetag folgende EntschlieÙung:

Der Deutsche Ärztetag verurteilt jegliches Doping zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen bei sportlichen Wettkämpfen sowie im Freizeit- und Breitensport. Darunter fällt auch die Verordnung von Dopingmitteln zur Verbesserung eines Trainingserfolgs, der nicht unmittelbar auf die Teilnahme an Wettkämpfen gerichtet ist (z. B. Muskelaufbau beim Bodybuilding). Deshalb begrüÙt der Deutsche Ärztetag die von der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer erstellte und im Deutschen Ärzteblatt vom 20.02.2009 veröffentlichte Stellungnahme „Doping und ärztliche Ethik“ und die darin enthaltenen wertvollen Empfehlungen (vgl. Stellungnahme: Doping und ärztliche Ethik, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 106, Heft 8, 20. Februar 2009, Seiten A 360 ff).

Die Verordnung oder die Anwendung von Arzneimitteln zu Dopingzwecken ist bereits nach geltendem Recht verboten (z. B. § 6a Abs. 1 AMG). Der Deutsche Ärztetag unterstreicht, dass es mit dem ärztlichen Ethos unvereinbar ist, Risiken und schwere Schäden für die Gesundheit von Sportlern bis hin zur Todesfolge durch Doping in Kauf zu nehmen. Er spricht sich daher dafür aus, Ärzte, die sich aktiv an Dopingpraktiken beteiligen, entsprechend des im Arzneimittelgesetz vorgesehenen rechtlichen Rahmens zu belangen und in schweren Fällen berufsrechtliche Schritte einzuleiten.

Darüber hinaus fordert er Ärzte, die bei ihren Patienten Anzeichen für eine Einnahme von Dopingmitteln wahrnehmen bzw. von deren Dopingpraxis Kenntnis erhalten, auf, diese über die damit verbundenen medizinischen Risiken aufzuklären. Leistungssportler sollen darüber hinaus auf den daraus resultierenden Verstoß gegen geltende Anti-Doping-Regularien (z. B. Dopingliste der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)) hingewiesen werden.

Der Deutsche Ärztetag weist darauf hin, dass Ärzte, die von Sportverbänden zur Betreuung von Leistungssportlern beauftragt werden, zunächst und vor allem der Gesundheit des ihnen anvertrauten Sportlers verpflichtet sind. Verbandliche Interessen, wie z. B. die Erreichung eines bestimmten Leistungsziels, müssen dahinter anstehen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Der Deutsche Ärztetag rät Verbandsärzten, ihre Tätigkeit nur in Sportverbänden auszuüben, die den Einsatz von Dopingmitteln aktiv bekämpfen. Dazu gehört es auch, dass dem Verband angehörende Sportler verpflichtet werden, den Verbandsarzt im Falle von Doping von der Schweigepflicht zu entbinden.

Ein Verbandsarzt, der von der Nutzung von Dopingmitteln durch Sportler des von ihm betreuten Sportverbandes Kenntnis erlangt, ohne dass diese Praxis durch den Verband aktiv bekämpft wird, soll seine Tätigkeit für diesen Verband umgehend aufgeben, um sich nicht dem Verdacht einer Mitwirkung an oder Billigung von Dopingdelikten auszusetzen.

Um den Risiken einer einseitigen finanziellen Abhängigkeit vorzubeugen, sollte der behandelnde Arzt seine finanziellen Bezüge, soweit möglich, nicht ausschließlich aus seiner Funktion als sportmedizinischer Betreuer von Leistungssportlern beziehen. Darüber hinaus fordert der Deutsche Ärztetag Sportverbände, Sponsoren und öffentliche Förderer dazu auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um für Sportmediziner die Unabhängigkeit ärztlicher Berufsausübung jederzeit zu gewährleisten.